



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG BEI „MINIJOBBERN“

Nach wie vor werden „Minijobber“ (geringfügig beschäftigte Personen – maximales monatliches Einkommen EUR 450) anders behandelt als voll sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer. Sei es in Bezug auf Urlaub, Urlaubsgeld oder aber auch die betriebliche Altersversorgung. Im Januar 2016 hat nun das Landesarbeitsgericht (LAG) München entschieden, dass „Minijobber“ nicht über entsprechende Regelungen in der Versorgungsordnung von der bAV ausgeschlossen werden können. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten vor (LAG München, 13.01.2016, AZ: 10Sa 544/15).

Hinweis für die Praxis:

„Minijobber“ sind genauso wie andere Arbeitnehmer in eine arbeitgeberfinanzierte Versorgung mit aufzunehmen. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand rechtfertigt keinen Ausschluss.

Wie dieser Fall aufzeigt, kann durch den Arbeitnehmer eine rückwirkende Aufnahme in die Versorgung verlangt werden. Ist der Arbeitnehmer noch im Unternehmen tätig, verursacht dies in der Regel keine Schwierigkeit. Doch gerade bei „Minijobbern“ ist die Fluktuation sehr hoch. Sollte ein Minijobber Anspruch auf eine arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge bekommen, dann sollte der Durchführungsweg der Direktversicherung gewählt werden. Bei Ausscheiden kann die Versicherung auf den „Minijobber“ übertragen werden, somit entfällt für den Arbeitgeber zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

ABSENKUNG DES GARANTIEZINSES AB 01. JANUAR 2017

Der Garantiezins für klassische Lebensversicherungen sinkt zum 01. Januar 2017 von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent. Dies haben das Bundesministerium für Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 18. Mai beschlossen.

Arbeitgeber sollten für Neuzusagen ab 2017 über Alternativen zu klassischen Produkten in der Lebensversicherung nachdenken:

Viele Produkte beinhalten keinen Garantiezins mehr, sondern bieten die reine Beitragsgarantie im Leistungsfall an. Dies ermöglicht eine flexiblere Kapitalanlage und damit eine höhere, aber nicht garantierte Verzinsung. Hierzu zählen Indexpolizen sowie fondsgebundene Produkte. Bei diesen Produkten ist im Vergleich zu klassischen Produkten der Rat von Experten zu empfehlen, da die Voraussetzungen und der Umfang der gewährten Betragsgarantien stark variieren können.

Nutzen Sie dieses Jahr noch die Chance und sichern Sie sich den Garantiezins von 1,25 %.

VERBEITRAGUNG VON BAV-ABFINDUNGEN

Zahlen Arbeitgeber Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, wurde der Abfindungsbetrag bisher grundsätzlich als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt angesehen. Seit 01. Juli 2016 werden bAV-Abfindungen immer als Versorgungsbezüge behandelt und werden somit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt.

Versorgungsbezüge sind der Rente vergleichbare Einnahmen. Bei Versicherungspflicht oder bei einer freiwilligen Krankenversicherung sind sie beitragspflichtig zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die daraus resultierenden Beiträge trägt der Versicherte allein. Arbeitgeber sind an diesem zu leistenden Beitrag nicht beteiligt. Dies gilt sowohl für Abfindungen nach beendetem als auch bei bestehender Beschäftigung. Bisher wurden die Abfindungen von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgungen als Arbeitsentgelt eingestuft. Der Abfindungsbetrag war grundsätzlich zu allen Versicherungszweigen beitragspflichtig, der Beitrag wurde hälftig durch den Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Künftig, d.h. spätestens nach dem 30.06.2016, werden Leistungen aus bAV, die vor Eintritt eines Versorgungsfalls zur Auszahlung gelangen, einheitlich als Versorgungsbezug in Form einer Kapitalleistung verbeitragt. Die Kapitalleistung wird rechnerisch über 10 Jahre verteilt und für (maximal) 10 Jahre mit monatlichen Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung belastet.

KONTAKT

Keller Versicherungsmakler GmbH & Co. KG • Sindbadweg 1 • 70565 Stuttgart
Telefon: 0711 / 1616610
Fax: 0711 / 1616630
email: info@kv-makler.de